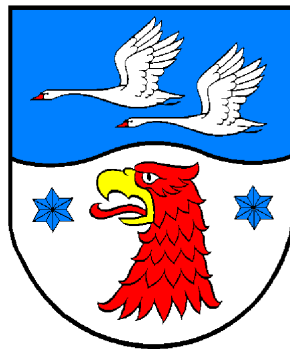


Landkreis Havelland
Dezernat II
- Jugendamt -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Richtlinie

über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Havelland zur Förderung der Jugendarbeit

(Jugendförderrichtlinie)



**Beschluss des Jugendhilfeausschusses
BV-194/11 vom 23.03.2011**

Inhalt

Grundsätzliches

1. Rechtliche Grundlagen
2. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren
 - 2.1. Einzelanträge und Verwendungsnachweise
 - 2.2. Sammelanträge und Verwendungsnachweise

Förderungsfähige Maßnahmen

3. Kinder- und Jugenderholung
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
5. Außerschulische Jugendbildungsarbeit
 - 5.1. Schulungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern im Ehrenamt
 - 5.2. Sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen
 - 5.3. Förderumfang
 - 5.4. Referentenkosten
6. Außerschulische Jugendprojekte, Freizeitgestaltung
7. Investitionen für Jugendräume und Jugendfreizeitstätten
8. Internationale Jugendarbeit
9. Starthilfe für Jugendinitiativen

Inkrafttreten

Grundsätzliches

1. Rechtliche Grundlagen

(1) Der Landkreis Havelland, dort das Jugendamt, ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ergeben. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen

- an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen,
- von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden,
- sie zur Selbstbestimmung befähigen und
- zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung und auf der Grundlage besonders der §§ 3,4, 11-14 und 74 SGB VIII unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe, Jugendvereine und -verbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Havelland. Die kommunale Jugendarbeit ergänzt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Angebote der freien Träger und unterstützt die freien Träger bei der Durchführung ihrer Arbeit.

(3) Das Jugendamt des Landkreises Havelland nimmt seine Verantwortung wahr, indem es insbesondere

- die Jugendhilfeplanung fortschreibt,
- die freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe fördert,
- steuernd und beratend auf eine Optimierung der Jugendhilfe einwirkt,
- die Vernetzung der Träger der Jugendhilfe und die Erhöhung der Qualität ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Im Jugendförderplan des Landkreises Havelland werden gem. § 24 AGKJHG Jugendhilfebedarf und Schwerpunkte der Jugendförderung jährlich fortgeschrieben und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgewiesen.

2. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland tätige freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen, aber auch Jugendvereine, Jugendgruppen oder –initiativen, sofern sie die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

(2) Soweit es sich bei den Antragstellern um sonstige Jugendvereine, Jugendgruppen oder –initiativen handelt, haben diese Nachweise zu erbringen, dass sich diese Gruppen im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII in der Jugendförderung im Landkreis Havelland engagieren (Vereinsatzung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und/oder Bestätigung des Bürgermeisters / Amtsdirektors der Kommune / des Amtes über geleistete Jugendarbeit und Zustimmung zum Vorhaben).

(3) Zuwendungen werden gemäß dieser Richtlinie vom Jugendamt des Landkreises Havelland als Anteilsfinanzierung zu den beantragten Maßnahmen gewährt, sofern in Ziff. 3 – 9 nichts anderes geregelt ist. Bei der Anteilsfinanzierung soll in der Regel der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 20 % betragen. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistungen erbracht und anerkannt werden; dabei ist eine Vergütung in Höhe von 5,00

Euro je Stunde zugrunde zu legen. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung auszuweisen. Leistungen, die von hauptamtlichen Mitarbeitern des Trägers erbracht werden, können nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden.

(4) Förderungen der Kinder- und Jugendberufshilfe (Ziff. 3) und Bildungsmaßnahmen (Ziff. 5.1 und 5.2) werden als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Die pauschalisierten Zuschüsse bestimmen sich nach der Anzahl der Teilnehmer und der Maßnahmetage.

(5) Fördermittelanträge sind an den Landkreis Havelland - Jugendamt - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zu stellen.

(6) Die Anträge sollen mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Jugendamt eingehen. Auf die Einhaltung der Frist kann nur aus wichtigen Gründen in Abstimmung mit dem Landkreis Havelland verzichtet werden. Bedarf die Entscheidung über den Antrag gem. Absatz (7) einer Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, ist der Antrag entsprechend langfristiger einzureichen.

(7) Soweit die Förderung einer Einzelmaßnahme 1500 € übersteigen soll und es sich nicht um eine Festbetragsfinanzierung nach Ziff. 3, 5.1 oder 5.2 handelt, ist die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses notwendig.

(8) Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahmen nur für Teilnehmer vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Havelland haben. Junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können an den Maßnahmen teilnehmen, wenn sie nachweislich ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten, Zivildienst- oder Freiwilligendienstleistende sind. Ausnahmen sind unter Ziff. 3 (4), 3 (5), 4 (1), 5.1 (3), 5.4, 8 (2) und 8 (3) geregelt. Der Träger ist verpflichtet, vor Maßnahmebeginn die Anspruchsvoraussetzungen der Teilnehmer zu prüfen.

(9) Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden, auch wenn mehrere Träger beteiligt sind und/oder mehrere förderungsfähige Schwerpunkte der Jugendhilfe Berücksichtigung finden.

(10) Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen werden die Kriterien der Ziff. 3 – 9 dieser Richtlinie angewendet. Soweit es sich nicht um eine Förderung durch Festbetragsfinanzierung handelt, trifft der Landkreis Havelland die Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(11) Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen von Schulen, Kindertagesstätten sowie deren Fördervereinen,
- Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend beruflicher, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder religiöser Ausrichtung,
- kulturelle oder sportliche Maßnahmen, wenn dafür andere Fördermöglichkeiten beim Landkreis Havelland offen stehen,
- Kosten für Speisen und Getränke, sofern sie nicht wesentlicher Projektinhalt sind (z.B. bei Kochkursen, Gesundheitsprävention).
- persönliche Aufwendungen hauptamtlicher Mitarbeiter des Trägers der Maßnahme.

(12) Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene, nicht umgesetzte oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

(13) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Havelland gemäß dieser Richtlinie besteht nicht. Zuwendungen können auch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

(14) In der Regel dürfen Maßnahmen nicht vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann in begründeten Fällen auf Antrag bewilligt werden.

(15) Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, dem Landkreis Havelland für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung, ein Prüfungsrecht zu gewährleisten und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen.

(16) Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, dem Jugendamt die Termine ihrer Veranstaltungen / Maßnahmen mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, Veranstaltungen zu besuchen bzw. Maßnahmen zu begleiten.

2.1. Einzelanträge und Verwendungsnachweise

(1) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Träger der Jugendarbeit, Jugendvereine und -verbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Havelland können **Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen** stellen.

(2) Anträge sind getrennt nach den Produkten des Kreishaushaltes zu stellen:

- Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 3 der Richtlinie)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Ziff. 4 der Richtlinie)
- Internationale Jugendarbeit (Ziff. 8 der Richtlinie)
- Sonstige Jugendarbeit (Ziff. 5 7 und 9 der Richtlinie)

(3) Der Vordruck (Anlage 1: Einzelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) ist zu verwenden.

(4) Es ist klar auszuweisen, welcher konkrete Bestandteil der Maßnahme als Förderung vom Landkreis Havelland beantragt wird.

(5) Der schriftliche Verwendungsnachweis ist bis spätestens 5 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Der entsprechende Vordruck (Anlage 2: Verwendungsnachweis Einzelmaßnahme) ist zu verwenden.

2.2. Sammelanträge und Verwendungsnachweise

(1) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die sich im Landkreis Havelland mindestens zwei Jahre vor Antragstellung im Bereich der Jugendförderung betätigt und bewährt haben, können im laufenden Haushaltsjahr auch **Sammelanträge für mehrere Maßnahmen** stellen. Das setzt ein hohes Maß an Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein voraus. Damit kann aber zugleich der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Flexibilität und Planungssicherheit der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe erhöht werden.

(2) Die Anträge sind getrennt nach den Produkten des Kreishaushaltes zu stellen:

- Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 3 der Richtlinie)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Ziff. 4 der Richtlinie)
- Internationale Jugendarbeit (Ziff. 8 der Richtlinie)
- Sonstige Jugendarbeit (Ziff. 5 – 7 und 9 der Richtlinie)

(3) Für die Antragstellung ist der Vordruck (Anlage 3: Sammelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) zu verwenden.

(4) Es ist auszuweisen, welcher konkrete Bestandteil der Maßnahmen als Förderung vom Landkreis Havelland beantragt wird.

(5) Die Empfänger der Fördermittel haben in den Fällen der Förderung nach Ziff. 3, 5.1 und 5.2 die Möglichkeit, bei Abweichungen der Teilnehmerzahlen finanzielle Mittel für nachfolgende Maßnahmen mit höheren Teilnehmerzahlen zu verwenden. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt ist dafür nicht notwendig.

(6) Reduzieren sich in den Fällen einer Förderung nach Ziff. 4, 6 - 9 die erforderlichen Aufwendungen für die Maßnahme um mehr als 20 % zur eingereichten Finanzplanung, so ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

(7) Die auf der Grundlage eines Sammelantrages geförderten Träger der freien Jugendhilfe haben ihren Verwendungsnachweis 5 Wochen nach Beendigung der letzten Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Havelland vorzulegen. Der Vordruck (Anlage 4: Verwendungsnachweis für Sammelanträge) ist zu verwenden.

Förderungsfähige Maßnahmen

3. Kinder- und Jugenderholung

(1) Im Mittelpunkt dieser Angebote sollen das gemeinsame Erleben in der Gruppe und aktive Erholung stehen. Förderungsfähig sind Maßnahmen der örtlichen Ferienbetreuung (Ferienprogramm am Standort der Jugendeinrichtung und in der näheren Umgebung), Tagesausflüge z.B. zu Museen und Gedenkstätten, Messen oder Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie mehrtägige Ferienfahrten und Ferienlager. Vorrangig sind solche Maßnahmen, durch die benachteiligte junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihre soziale Integration gefördert werden.

(2) Eine Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmern und einem Betreuer bestehen. Dieser sollte eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz einer Jugendleitercard sein. Betreuer sind Leiter, Gruppenleiter und Helfer. Ist der Betreuer als Leiter tätig, ist sein Mindestalter 18 Jahre, als Gruppenleiter 15 Jahre, sofern eine Jugendleitercard vorliegt, und als Gruppenhelfer 14 Jahre. An jeder Maßnahme soll mindestens ein volljähriger Leiter teilnehmen.

(3) **Maßnahmen der örtlichen Ferienbetreuung** werden für eine Dauer von mindestens 3 bis höchstens 15 Tagen mit einem Festbetrag von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.

(4) **Tagesausflüge**, bei denen Fahrtkosten und/oder Eintrittskosten anfallen, werden mit einem Festbetrag von 3,00 € pro Teilnehmer / Betreuer (Leiter, Gruppenleiter, Gruppenhelfer) gefördert.

(5) **Mehrtägige Ferienfahrten und Ferienlager** werden bei einer Dauer von mind. 3 bis max. 21 Tagen mit einem Festbetrag von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer / Betreuer (Leiter, Gruppenleiter, Gruppenhelfer) gefördert.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen gem. § 14 SGB VIII Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen für Krisensituationen, Gefährdungspotentiale und Notlagen junger Menschen sensibilisieren und befähigen, Kinder- und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

(2) Insbesondere werden Angebote mit folgenden Inhalten gefördert:

- gesundheitliche Aufklärung und Erziehung zu den Themen Sucht, gesunde Ernährung und Lebensweise, Sexualität, Aids u.a.
- Aufklärung und Prävention im Bereich moderne Medien,
- Aufklärung und Prävention zu den Themen Mobbing, Stalking, Gewalt, Sekten/Okkultismus, Intoleranz und extremistische Verhaltensweisen,
- Jugendarbeitsschutz.

(3) Die Maßnahmen sollen methodisch vielfältig und qualitativ anspruchsvoll sein. Formen der Angebote können unter anderem sein:

- Informations- und Beratungsgespräche, Foren, Vorträge,
- Durchführung von Ausstellungen, Theatervorführungen,
- Erstellung von Broschüren, Filmen, Fotos und anderer öffentlichkeitswirksamer Informationsmaterialien,
- Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren,
- Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe, Polizei, Selbsthilfegruppen u.a.

(4) Förderfähig sind vorrangig

- Kosten für Materialien (Videos, Bücher, Farben, Papier usw.),
- Referentenkosten,
- Fahrtkosten,
- Ausgaben für projektbezogene Speisen und Getränke,
- Ausleihgebühren.

(5) Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eine Förderung bis max. 100 % der Gesamtkosten möglich. Die Förderhöhe hängt von folgenden Kriterien ab:

- Relevanz des Themas,
- Umsetzung des Themas mit möglichst großer Mitwirkung der Zielgruppe,
- Methodenvielfalt und
- Nachhaltigkeit.

5. Außerschulische Jugendbildung

5.1. Schulungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern im Ehrenamt

(1) Förderfähig sind Schulungen von Trägern mit einer entsprechenden Zulassung des Landesjugendamtes zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern im Ehrenamt, die sich inhaltlich am Rahmenplan des Landesjugendplanes orientieren (Erwerb der Jugendleitercard - JULEICA).

(2) Die Lehrgänge können als Ganztagsseminare, regelmäßige Abendveranstaltungen oder mehrtägige Lehrgänge mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

(3) Gefördert werden können Maßnahmen für Jugendliche ab vollendetem 15. Lebensjahr.

5.2. Sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen zur allgemeinen, demokratischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, welche jungen Menschen Orientierungshilfen, Werte und Kompetenzen vermitteln. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit geschichtlichen und aktuellen Ereignissen sowie politischem Extremismus, aber auch die Beschäftigung mit den verschiedenen Religionen, Kulturen usw.

5.3. Förderumfang

Bezuschusst werden die unter Ziff. 5.1. und 5.2. genannten Bildungsmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer mit Festbeträgen in folgender Höhe:

- | | |
|--|---------|
| - Veranstaltungen mit mindestens 3 Stunden Umfang | 2,00 €, |
| - Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Stunden Umfang | 4,00 €, |
| - mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtungen | 6,00 € |

5.4. Referentenkosten

Kosten für externe Referenten können bei Bildungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 zu 50 %, max. jedoch in Höhe von 55,00 € je Bildungsmaßnahme bezuschusst werden. Für Referenten, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, können keine Kosten geltend gemacht werden.

6. Außerschulische Jugendprojekte, Freizeitgestaltung

(1) Förderfähig sind insbesondere Projekte und Freizeitangebote i.S.d. § 11 SGB VIII, die die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördern.

(2) Bezuschusst werden können:

- Materialien für die Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit, z.B. Spiele, Bücher, Bastelmaterial, Geräte für die Medienarbeit, Musikinstrumente, Zelte, Sportgeräte,
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. für Flyer und Plakate,
- Aufwendungen für die Ausgestaltung von Veranstaltungen, Jugendevents u. Projekten, z.B. Ausleihgebühren, Fahrtkosten.

(3) Die Kosten können bis zu 80 % bezuschusst werden, max. jedoch mit 500,00 € je Maßnahme.

(4) Bei Anschaffung von Gegenständen ab 50,00 Euro (Einkaufspreis Brutto) ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die Anschaffung zu inventarisieren. Das Jugendamt des Landkreises Havelland behält sich die Einsichtnahme in Inventarlisten vor, wenn entsprechende Förderungen erfolgten.

7. Investitionen für Jugendräume und Jugendfreizeitstätten

(1) Förderfähig sind Maßnahmen zum Umbau, zur Modernisierung, Renovierung oder Ausgestaltung von Jugendräumen und Jugendfreizeitstätten, die der offenen Jugendarbeit oder der Jugendarbeit von Vereinen oder Verbänden dienen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen die jungen Benutzer selbst an der Errichtung und Gestaltung ihrer Freizeitstätte mitwirken. Die Beteiligung junger Menschen am Projekt sowie die geplante Nutzung der Räume sind in der Antragstellung aufzuzeigen.

(2) Förderfähig ist auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen. Bei Antragstellung ist darzulegen, inwiefern sich die Qualität des Jugendraumes / der Jugendfreizeitstätte durch die Anschaffung verbessert.

(3) Die Material- oder Anschaffungskosten können bis zu 80 % bezuschusst werden, max. jedoch mit 500,00 € je Jahr und Jugendraum / Jugendfreizeitstätte.

(4) Bei Anschaffung von Gegenständen ab 50,00 Euro (Einkaufspreis Brutto) ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die Anschaffung zu inventarisieren. Das Jugendamt des Landkreises Havelland behält sich die Einsichtnahme in Inventarlisten vor, wenn entsprechende Förderungen erfolgten.

8. Internationale Jugendarbeit

(1) Förderfähig sind internationale Jugendaustausche, die jungen Menschen ermöglichen,

- andere Kulturen und Gesellschaften durch persönliches Erfahrung kennen und verstehen zu lernen,
- grenzüberschreitende Kontakte zu jungen Menschen anderer Kultur- und Sprachkreise zu pflegen,
- außenpolitische und historische Zusammenhänge besser zu verstehen.

Förderfähig sind grundsätzlich internationale Jugendbegegnungen, bei denen auch eine Rückbegegnung einer Jugendgruppe aus dem Ausland zu erwarten ist. Hierzu muss ein ausländischer Partner / Träger vorhanden sein, um das Prinzip der Gegenseitigkeit so weit wie möglich zu verwirklichen.

Eine Gruppe soll aus mindestens 7 Jugendlichen und einem in der Jugendarbeit erfahrenen Gruppenleiter bestehen.

(2) Bezuschusst werden können

- Fahrt- und Flugkosten der deutschen Teilnehmer bei Begegnungen im Ausland,
- Aufwendungen der deutschen Jugendlichen und Gruppenleiter während ihres Auslandsaufenthaltes,
- Aufwendungen der deutschen und ausländischen Jugendlichen und Gruppenleiter bei Begegnungen im Inland.

(3) Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahmen für Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(4) Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, für die Sicherstellung der Finanzierung alle Möglichkeiten auszuschöpfen:

- Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme,
- Selbstbeteiligung der Jugendlichen bzw. ihrer Eltern in angemessener Höhe,
- Spenden- bzw. Stiftungsmittel,
- Öffentliche Fördermittel von Kommune, Landkreis, Land Brandenburg, Bund und/oder EU.

(5) Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

- Fahr-/Flugkosten bis zu 50 v.H. unter Anrechnung anderer öffentlicher Förderungen (s. Abs. 4),
- Kosten der Unterkunft und Eintrittsgelder von bis zu 10 € pro Tag und teilnehmendem Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr für max. 14 Tage (in besonders gelagerten Einzelfall bis zu 21 Tage)
- Fahr-/Flugkosten, Unterkunftskosten sowie Eintrittsgelder für Betreuer im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom Bedarf der zu betreuenden Jugendlichen.

(6) Der Träger der Maßnahme hat die Teilnehmer gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend zu versichern.

(7) Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Jugendbegegnung beizulegen.

9. Starthilfe für Jugendinitiativen

(1) Zur Förderung neuer Ideen, Projekte und Initiativen in der Jugendhilfe kann freien Jugendgruppen eine Starthilfe in Höhe bis max. **150,00 Euro** gewährt werden.

(2) Das Verfahren gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie kommt zur Anwendung. Außerdem sind mit der Antragstellung eine Kurzbeschreibung der Initiative, ein Mitgliedernachweis zur Jugendgruppe, die aus mindestens 5 jungen Menschen bestehen muss, die Benennung eines volljährigen Verantwortlichen und eine Unterstützungsunterschrift des Bürgermeisters der Kommune einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Jugendförderrichtlinie vom 01.01.2003.

Die Richtlinie des Landkreises Havelland über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Internationalen Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 vom 01.01.2003 wird damit ebenfalls ersetzt.

Die Förderung der Teilhabe für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Form von individuellen Zuschüssen für Ferienfahrten (Ziff. 2.5 der Richtlinie vom 01.01.2003) wird zukünftig separat geregelt.

Rathenow, den 23.03.2011

.....
Wolfgang Gall, Dezernat II